

Satzung des Kirchturm Mirow e.V.
(in der 4. geänderten Fassung vom 26.01.1999)

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

- 1.1. Kirchturm Mirow e. V.
- 1.2. 17252 Mirow, Schloßinsel Johanniterkirche
- 1.3. Amtsgericht Neustrelitz, Nr. 1 des Vereinsregisters

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3. Das höchste Ziel der Mitglieder des Vereines ist die Achtung und die Förderung der Wiederherstellung und Sicherung des historischen Denkmalgutes der Region Mirow.
- 2.4. Der Verein stellt sich die Aufgabe, nach dem Wiederaufbau der Kirchturmspitze der Mirower Johanniterkirche den weiteren Erhalt, die Sanierung und Pflege der Kirche, insbesondere des öffentlich begehbaren Kirchturmes, der herzoglichen Gruft und weiteren Denkmal- und Kulturgutes der Region Mirow zu fördern.
- 2.5. Der Verein ist bemüht, die Förderung der Entwicklung der Schloßinsel und des gesamten Schloßensembles in Mirow zu unterstützen und mitzuhelfen, daß es auf kulturvolle Weise der Öffentlichkeit zugänglich ist.
- 2.6. Der Verein nimmt sich vor, an einer Chronik dazu mitzuwirken und diese in aller Zukunft zu pflegen.
- 2.7. Der Verein pflegt in Anlehnung an die verbindende Gemeinsamkeit durch die bisherigen Arbeiten das geistreiche, kulturvolle und menschliche Miteinander seiner Mitglieder.

§ 3 Wirkungsweise

- 3.1. Der Verein erstreckt sich in seiner materiell-praktischen Wirksamkeit auf das Kirchengelände mit Johanniterkirche und herzoglicher Gruft.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Gemeinschaften und Vereinigungen werden. Die Rechte Letztgenannter werden durch je eine Person pro Vereinigung wahrgenommen. Die Ehrenmitgliedschaft ist möglich.
- 4.2. Der Antrag auf Beitritt ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- 4.3. Den Mitgliedern steht der Verein zu allen Angelegenheiten, die sich aus dem Vereinszweck ergeben, zur Verfügung.
- 4.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern.
- 4.5. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Entscheidung des Vorstandes.
- 4.6. Die Mitgliedschaft endet durch:
Austritt, Ausschluß, Tod, Liquidation des Vereines
- 4.7. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden.
- 4.8. Der Vorstand kann jedes Mitglied ausschließen, wenn dieses schwerwiegend gegen die Ziele des Vereins und die Satzung verstoßen hat.
- 4.9. Die Ansprüche des Vereines gegen ein Mitglied werden vom Ausschluß nicht berührt.
- 4.10. Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um die Zwecke und Ziele des Vereins sowie um den Schutz und die Sicherung der Denkmale als Teil unserer Heimat besondere Verdienste erworben haben, können durch die Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines Mitglieds.

§ 5 Beiträge und finanzielle Angelegenheiten

- 5.1. Der Verein erhebt monatlich Mitgliedsbeiträge, die auf einen vorauszahlenden Jahresbeitrag, der geringer als 12 Monatsbeiträge sein kann, zusammengefaßt werden können. Die Höhe der monatlichen bzw. jährlichen Mindestbeiträge werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt und erstmalig ab 01.01.1998 erhoben. Der Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

- 5.2. Spenden sind möglich, sie werden für die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins verwendet.
- 5.3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluß oder Tod bleiben die eingezahlten Beträge Eigentum des Vereins.
- 5.7. Werte, die der Verein gemäß § 3.1. schafft, gehen mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der evangelischen Kirche über. Dabei strebt der Verein an, stets seine Nutzungsrechte des Kirchturmes mit seiner Aussichtsplattform bei der evangelischen Kirche vereinbarungsgemäß aufrecht zu erhalten.

§ 6 Vereinstätigkeit

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
 - Die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)
 - Der Vorstand
- 6.2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins.
- 6.3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
- 6.4. Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- 6.5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
- 6.6. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Kassenprüfer, die Ehrenmitglieder und den Ehrenvorsitzenden, sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes, berät und genehmigt die Jahresabrechnung und beschließt Satzungsänderungen.
- 6.8. Der Vorstand des Vereins besteht aus 7 Mitgliedern.
- 6.9. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt in geheimer Wahl. Die Wahl besteht aus 4 getrennten Wahlvorgängen:
 1. Wahl des Vorsitzenden
 2. Wahl des 1. und 2. Stellvertreters
 3. Wahl der restlichen 4 Vorstandsmitglieder
 4. Wahl der Kassenprüfer

Gewählt ist, wer jeweils die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen konnte. Im 2. Wahlgang ist der gewählte Kandidat 1. Stellvertreter, der die meisten Stimmen erhielt. Zur Durchführung der Wahlhandlung ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand bestehend aus mindestens 2 Mitgliedern, die sich nicht zur Wahl als Vorstandsmitglieder bzw. Kassenprüfer stellen, zu bestimmen. Die Wahl der Ehrenmitglieder und des Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes in offener Abstimmung. Der Ehrenvorsitzende ist zusätzlich Mitglied des Vorstandes und stimmberechtigt.

- 6.10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 6.11. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und währt bis zur Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 6.12. Die Wahl der Ehrenmitglieder und des Ehrenvorsitzenden gilt auf Lebenszeit. Mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann aber eine begründete Abwahl erfolgen.
- 6.13. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter sind für den Verein einzelvertretungsberechtigt.

§ 7 Auflösung des Vereins

- 7.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung auf der Grundlage der gültigen Vereinsgesetzgebung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- 7.2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Aberkennung der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mirow, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke zu verwenden hat.